

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 30. Juli 1959

GR	18. Aug. 1959
Gesch. Verz. No.	1430
Sitzung vom	25. AUG. 1959
Reg. Plan No.	4.16.21

3455. Quartierplan. Mit Eingabe vom 8. Juni 1959 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Oktober 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 21 Schluefweg. Gegen diesen im Amtsblatt vom 4. November 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 16. Januar 1959 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Schluefweg in Kloten wird im Norden durch den Schluefweg, auf der Südostseite durch das Schwimmbad, auf der Südwestseite durch die projektierte Quartierstrasse zwischen Hasenbühlweg und der projektierten Schwimmbadstrasse und im Nordwesten durch den Hasenbühlweg und die projektierte Schwimmbadstrasse begrenzt.

Die beiden Flurwege Nr. 327 und 329 werden innerhalb des Quartierplangebietes aufgehoben. Die Baulinien der projektierten Schwimmbadstrasse und des Hasenbühlweges wurden bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 1952 genehmigt.

Die nördliche Baulinie der Schwimmbadstrasse wurde damals als ideale Baulinie errichtet. Sie soll in eine effektive Baulinie umgewandelt und als solche in südöstlicher Richtung bis zum Flurweg Nr. 329 und im Norden längs des Schluefweges bis zum Flurweg Nr. 327 verlängert werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 28. Oktober 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 21, Schluefweg mit der Abänderung der nördlichen Baulinie der projektierten Schwimmbadstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Juli 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Ben

Photocopia an Kantonsrat

*3. 9. 1959
an Kantonsrat,
22. 9. 1959.*